

Die Verse geben in aller Genauigkeit das wieder, was kirchenrechtlich als Formulierung des päpstlichen Anspruches gefunden werden konnte. Wenn der Pfau sagt, er verstehe „bescheiden“ zu herrschen, sei mit dem Eigenen zufrieden, kümmere sich nicht um Fremdes, und wenn er fortfährt: „Obgleich es uns zukäme, allen Gesetze aufzuerlegen, und niemand kann ohne uns König sein“, so ist das eine kurialistische Auseinandersetzung mit der Zweigewaltenlehre. Das „Duo sunt“ wird zwar geachtet, der weltlichen Gewalt ihr Daseinsrecht gelassen, der Papst beschäftigt sich nicht mit der weltlichen Herrschaft, aber er läßt diese in ihrem Bereiche nur schalten, weil er und soweit er sie achten will. Alles „Regnum“ leitet sich von der päpstlichen Gewalt ab, und ihr steht ein allgemeines, auf das Weltliche wie auf das Geistliche sich erstreckendes Gesetzgebungsrecht zu. Das Recht des Papstes auf die Kaiserzeichen ist Naturrecht<sup>95</sup>). Nicht *ratione peccati*, sondern auf Grund dieser Gewalt kann er den Kaiser vor sein Konzil laden. Daß das Kirchenrecht auch einen anderen Standpunkt einnehmen, daß es jedenfalls dem Kaiser vor dem Gericht des Konzils auch nutzen könnte, geht aus 199 hervor, wo es heißt, daß den Ausführungen der Dohle und des Raben nicht nur nicht das Kaiserrecht (*lex*), sondern auch „weder ein Kanon noch ein Kommentar noch eine Glosse“ hätten helfen können. Der Dichter bezeichnet seinen eigenen Standpunkt nicht nur durch die Ironie, mit dem dies alles vorgetragen ist, sondern auch auf direkte Weise. Die rechte Ordnung, das unzerrissene Reich ist in ihm das Naturrecht, das will, daß man mit dem Adler „zusammen herrsche“, mit den von der Natur gezogenen Grenzen zufrieden. Auf seine Weise, die nicht juristisch ist, bekennt sich Alexander zu der Zweigewaltenlehre, die der Traktat des Jordanus ausdrücklich vorträgt und die er selbst im zweiten Kapitel des Memoriale in den Bildern von den zwei Adlerflügeln, zwei Schiffsrudern, zwei Taubenschwingen begreift. Wenn er dort diejenigen, die das Königsgebet aus dem Meßkanon getilgt haben, sagen läßt: „Wir haben keinen König außer dem Papst“, so ist das die kürzeste Inhaltsangabe der dritten Pfauenrede. Der Anspruch des Pfauen auf Herrschaft über die adligen

<sup>95</sup>) Zum Ganzen A. M. Stickler, *Imperator vicarius papae*. MÜG. 62 (1954) 165 ff., besonders 189, 191. Zum päpstlichen Anspruch auf die Kaiserzeichen und die „*Imitatio imperii*“ seit der konstantinischen Schenkung vgl. P. E. Schramm, *Sacerdotium und Regnum im Austausch ihrer Vorrechte*. Studi Gregoriani 2 (1947) 403 ff.; F. Kempf, *Papsttum und Kaisertum bei Innozenz III.* (1954) 236 (mit der Summa Reginensis). Naturrecht (*Christus dominus naturalis* des Papstes): Innocenz IV., *Commentaria*, Extra II 2 *De foro competenti* c. 10, mit Stephan von Tournay zu Dist. 1, 1 *Humanum genus: ut intelligas sacerdotium per ius naturale id est divinum mundum regere, et regnum per mores id est per ius gentium et civile idem facere*.